

Pinneberger Amtsbuch Nr. 38, 1762						
Abschrift von Auszügen durch Stadtarchiv Wedel. Original: Landesarchiv Schleswig Abt. 112 Nr. 1623						
Datum	Art des Contractes	Vertragstext:	Belegenheit	Amtsbuchnummer	Fol. Nr.	lfd. Nr.
12.06.1762	Abteilung	Albert Groth's Frau Margarethe, geb. Groth, ist verstorben. Mit seinen 5 Kindern (Hans Hinrich 11, Anna Maria 9, Johann 7, Albert 5, Hinrich 1 Jahr alt) und deren Vormündern Johann Groth in Holm und Johann Nicolaus Groth, Schulau, schließt er einen Erb- und Abteilungsvertrag. Die von der Mutter eingebrachten 800 mk lüb sagt er den Kindern ab; das Geld geht aber erst in Rente nach dem Heiligen Abendmahl. Bis dahin genießt der Vater die Rente und unterhält dafür die Kinder. Kisten und Kistenpfand, Leinen und Wollen sollen die Vormünder für die Kinder verkaufen und den Erlös auf Rente belegen. Der Vater behält jedoch 1 Bett, das er der Tochter zur Zeit ihrer Beratung freiwillig übergibt. Von dem Leinen-Gerät werden von allen Sorten sechs Stück nicht verkauft, sondern vom Vater für die Tochter aufbewahrt. Zur Heirat soll sie ferner erhalten 1 Kuh, 1 Scheffel Mehl, 1 Seite Speck. Die Söhne erhalten zur Hochzeit je 8 Hemden, davon 4 flächserne, 4 von Hanf-Leinwand, 2 Halstücher und zum Ehrenkleid 10 Rthl. Die Kinder behalten im Falle des Todes des Vaters ihr Erbrecht	Schulau	Pinneberger Amtsbuch 38	597	
12.06.1762	Fortsetzung	gegenüber dem Hof. Die Kinder haben noch einen Erbanteil aus dem Nachlaß ihrer verstorbenen Mutter-Schwester Elisabeth Groth zu gewärtigen. Vormünder besorgen die Erbteilung. Schuld- und Pfandprotokoll Schulau Nr. 7, Fol. 516.	Schulau	Pinneberger Amtsbuch 38	597	
14.09.1762	Kaufvertrag	Johann Lüdemann verkauft sein in der Kuhstraße belegenes Haus (Wohnhaus) mit dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, Pflichten und Unpflichten sowie den dabei gehörigen Kohlgarten mit den sonstigen Patinerstien an Heinz Jacob Carstens und seine Erben für 500 Mark. Davon werden bar vor der Unterschrift 300 Mark bezahlt, der Rest von 200 Mark bleibt für verkäufer in diesem Wesen zu 4% jährliche Zinsen stehen, bis zur halbjährigen, jedem Teile freistehenden Amtsloskündigung bestehen (getilgt 28. dez. 1768 mit den Renten). Verkäufer erhält auf Lebenszeit zum Abschied zur Wohnung eine Stube und Kammer samt den Boden auf der Stube zur Besorgung seiner Feuerung; im Kohlhofe das Stück an der Süderseite. Besitzer dieses Wesens muß für den Abschieder, wenn selbiger nicht mehr vermögend ist, jährlich 6 Fuder Feuerung zugeben; das Einfahren selbst muß Abschieder besorgen und fällige Kosten stehen. Solange Abschieder unverehelichen Standes bleibt, wird er vom Besitzer dieses Wesens mit seiner Wäsche versehen. Nach des Abschieders Tode fällt der Abschied wieder an das Wesen. Verkäufer leistet Käufer die	Wedel	Pinneberger Amtsbuch 38	681	
14.09.1762	Fortsetzung	landesübliche Eriction. Schuld- und Pfandprotokoll Wedel Nr. 7, Fol. 255.	Wedel	Pinneberger Amtsbuch 38	681	